

DIE
RUHRINGSDORFER
GESETZE
UND
POLLHAMER ABKOMMEN

Neufassung

(Gesetzgebung 2003)

1. Novellierung 10 / 2012
2. Novellierung 10 / 2016

§

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Artikel I.	Der Stammtisch
Artikel II.	Die Mitglieder
Artikel III.	Der Vorstand und Funktionäre
Artikel IV.	Finanzen
Artikel V.	Die Wahlordnung
Artikel VI.	Der Ausflug
Artikel VII.	Gesetzgebung und Rechtsbelehrung
Artikel VIII.	Diverses
Artikel IX.	Strafen
Artikel X.	Gerichtsstand und Sonstiges

Präambel

Geltungsbereich:

Die in den Artikeln I – X in der geltenden Fassung festgelegten Verordnungen, Unterordnungen, Bestimmungen, Ausnahmen, Einnahmen haben ausnahmslos dann Gültigkeit, wenn alle Artikel von I – X der geltenden Fassung vollinhaltlich erfüllt sind.

Im Falle einer Missachtung, Verfehlung dieser Fassung oder sündhaften Versuchung, die Artikel I – X zu ignorieren, tritt unweigerlich und gnadenlos Artikel IX / Strafen in der geltenden Fassung in Kraft.

Artikel I. Der Stammtisch

- § 1. Das Stammtischlokal ist grundsätzlich ein Wirtshaus. Dies kann jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- § 2. Der Stammtisch findet jeden Montag um 20.00 Uhr statt.
Fällt der Montag auf einen Feiertag, obliegt es dem Präsident, ob ein Stammtisch einberufen wird.
- § 3. Der letzte Stammtisch im Monat kann in einem Gasthaus, das der Präsident vorher festlegt, stattfinden.
- § 4. Der „Stammtisch“ ist vom Gastwirt den Stammtischmitgliedern freizuhalten.
- § 5. Ist der „Stammtisch“ besetzt, oder wird er vom Wirt unbedingt benötigt, so ist vom Wirt eine Runde Öha an die anwesenden Mitglieder zu spenden.
Bei Gartenbetrieb gilt der Paragraph sinngemäß.
- § 6. Strafen sind grundsätzlich nur vom Präsident zu verhängen. Es gibt jedoch Ausnahmen, die vor Ort abzuklären sind.
- § 7. Sofortstrafen werden entsprechend der Vergehen jeweils mit einer Runde Öha belegt. Finanzielle Strafen siehe unter Artikel IX.
- § 8. Bei Schönwetter ist, wenn irgendwie möglich, mit dem Puhrad zum Stammtisch zu fahren.

Artikel II. Die Mitglieder

- § 1. Ordentliches Mitglied kann nur ein männlicher Puch–Oldtimerbesitzer werden.
- § 2. Als Einstand ist eine Runde Öha vorgesehen, was aber jederzeit vom amtierenden Präsident erhöht, nicht jedoch verringert werden kann.
- § 3. Der Ausstand: Artikel II. § 2 gilt sinngemäß.
- § 4. Es gibt ordentliche-, unterstützende- und Ehren-Mitglieder.
 - § 4.1. Das dienstjüngste Mitglied ist als Jungschwanz zu bezeichnen, und auch als solcher zu behandeln.
Artikel II. § 1 ist hinsichtlich Behandlung eines Jungschwanzes sinngemäß und naturgemäß zu betrachten.
- § 5. Die im Artikel II. § 4 genannten Mitglieder erkennen mit dem im Artikel II. § 2 geleisteten Obolus die Ruhringsdorfer Gesetze im gesamten Umfang an.
 - § 5.1. Über eine mögliche Aufnahme als Jungschwanz und die Verfahrensweise mit selbigem ist bei einem Stammtisch durch Mehrheitsbeschluss abzustimmen.
- § 6. Ob eine Aufnahme beim Puchstammtisch als eines in Art. II. § 4 genanntes Mitglied erfolgt, entscheidet der Vorstand. (Artikel III.)
- § 7. Wird bei Mitgliedern Fahrlässigkeit festgestellt, so ist eine Strafe zu verhängen. (Artikel IX.)

Artikel III. Der Vorstand und Funktionäre

§ 1. Der Vorstand wird bei der jährlichen Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder gewählt (bestimmt). Diese müssen jedoch ordentliche Mitglieder beim Puchklub sein.

§ 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Präsidenten
2. Vize-Präsidenten
3. Alt-Präsidenten
4. Uralt-Präsidenten
5. Archivar und Rechnungsprüfer
6. EDV- und Event-Beauftragten
7. Kassier
8. Shop-Beauftragten

§ 2.1. Der Präsident:

Er wird durch die in der Wahlordnung (Artikel V.) festgelegte Zeremonie zum Präsidenten ernannt. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Er kann immer wieder gewählt werden.

Seine Aufgabe ist es, den Stammtisch in guten wie in schlechten Zeiten zu leiten und zu repräsentieren.

Er ist mit Ausnahmen der Einzige, der Strafen verhängen kann, darf und muss. (Artikel I., II., VII., IX.)

Seine privaten Interessen sind hinten zu stellen und sein ganzes Engagement ist dem Wohle seiner Mitglieder zu widmen.

Der Präsident ist Ansprechperson und Sprachrohr des Stammtisches.

Fast alle Macht geht vom Präsidenten aus.

Ist dem Präsidenten Amtsverfehlung nachzuweisen, ist eine sofortige Dringlichkeitsanfrage zu stellen und ein eventuelles

Amtsenthbungsverfahren einzuleiten. Während dieser Zeit hat der Vize-Präsident die Geschäfte zu leiten.

§ 2.2. Der Vize-Präsident:

Für den Vize-Präsidenten gilt Artikel III. § 2.1. sinngemäß.

Er ist jedoch nur handlungsfähig, wenn der Präsident nicht zur Verfügung steht.

§ 2.3. Der Alt-Präsident:

Er wurde bei der letzten Wahl ehrenhaft aus dem Amt des Präsidenten entlassen und gehört weiter dem Vorstand an. Der Alt-Präsident wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Uralt-Präsident.

- § 2.4. Der Uralt-Präsident:
Er wurde vor zwei Jahren ehrenhaft aus dem Amt des Alt-Präsidenten und vor vier Jahren aus dem Amt des Präsidenten entlassen.
Der Uralt-Präsident scheidet bei der nächsten Jahreshauptversammlung aus dem Vorstand aus.
- § 2.5. Der Ehrenpräsident: JOSEF ZAUNER „TRUDE“
Der Ehrenpräsident wird für seine besonderen und langjährigen Dienste um den Stammtisch ernannt und gilt ein Leben lang.
Der Ehrenpräsident muss nicht unbedingt dominant sein.
- § 2.6. Der Archivar und Schriftführer:
Diese Funktion ist auf unbestimmte Zeit auszuüben.
Sie beinhaltet das Sammeln aller Bild- und Schrift Dokumente des Stammtisches.
- § 2.7. EDV- und Eventbeauftragter:
Der Funktionszeitraum wird gemäß Artikel III. § 2.6. festgelegt.
Er ist für die Wartung und Aktualisierung der Puch-Homepage zuständig.
In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die EDV-mäßige Bearbeitung eines möglichen Puch-Events, sowie der dafür erforderlichen diversen Vorbereitungen.
Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Funktion gleichzeitig mit dem Präsidentenamt ausgeübt werden kann.
- § 2.8. Rechnungsprüfer:
Der Rechnungsprüfer prüft die Gebarung des Puchklub, sämtliche Geldbewegungen und den Puch-Shop. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kontrolle des Kassabuches.
- § 2.9. Der Kassier:
Der Kassier ist Bevollmächtigter des Präsidenten zur Ausübung sämtlicher Tätigkeiten was die Gebarung betrifft.
Er ist, wie in Artikel I., II., VI., IX. beschrieben, zur Einhebung und Verhängung von Gebühren berechtigt und verantwortlich.
- § 3. Den Mitgliedern des Vorstandes ist es ermöglicht, jederzeit den Vorstand einzuberufen.
- § 3.1. Ist es einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht möglich zu erscheinen, so haben sie das Recht, ein Mitglied ihres Vertrauens zu bevollmächtigen.

Artikel IV. Finanzen

- § 1. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass grundsätzlich jeder Cent für den jährlichen Puchausflug aufzuwenden ist.
In Ausnahmefällen können finanzielle Mittel für den Puchklub dienliche Angelegenheiten frei gegeben werden.
- § 2. Beim jährlichen Puchausflug hat der Kassier darauf zu achten, dass jeder Cent, welcher von den Mitgliedern angespart worden ist, auch ausgegeben wird.
- § 3. All jene in Artikel II. § 4. definierten Personen haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 120,-- bis spätestens zum Weltspartag (31.10. jeden Jahres) bar zu entrichten, oder auf das Puchklub-Konto zu überweisen.
- § 4. Die gesamte Gebarung verwaltet der Kassier. Er hat darüber Buch zu führen. Die Buchführung wird vom Rechnungsprüfer kontrolliert und geprüft.
- § 5. Jegliche Art von Inkasso obliegt dem Kassier, wobei er sich von Mitgliedern helfen lassen darf.
- § 6. Der vom Kassier vorgeschriebene Betrag betreffend die Jahreseinzahlung, oder sonstige Zahlungsaufforderungen, sind unverzüglich und ohne Suderei zu begleichen. Es wird dazu auf Artikel III. § 2.9. und Artikel VII. verwiesen.
- § 7. Der Nichtmitglied-Ausflugsbeitrag ist derzeit mit € 170,-- festgelegt. Dieser Betrag kann vom Vorstand erhöht, nicht jedoch gesenkt oder erlassen werden.
- § 7.1. Mitgliedsanwärter, welche bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Jungschwanz angelobt werden, am Puchausflug teilnehmen oder auch nicht, leisten den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 120,--.

Artikel V. Die Wahlordnung

- § 1. Wahlvorsitzender ist der amtierende Präsident.
 - § 1.1. Der Wahlvorsitzende ist berechtigt, Personen welche dem Puchstammtisch wohlgesonnen sind, als Wahlhelfer zu ernennen.
- § 2. Die Wahl findet in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier statt.
- § 3. Das Wahllokal ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- § 4. Gegenstand der Wahl ist die Ernennung eines neuen Präsidenten, samt Vize-Präsident.
- § 5. Wahlvorschläge können beim Wahlvorsitzenden das ganze Jahr über eingebracht werden. Es obliegt jedoch alleine dem Ermessen des Wahlvorsitzenden, ob diese berücksichtigt werden.
- § 6. Die Durchführungsvorschriften der Wahl kennt nur der Vorsitzende. Es existiert kein Recht, in diese Einsicht zu verlangen.
- § 7. Die Wahl wird in geheimer Form abgehalten. Der Ausgang der Wahl ist jedoch bereits im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- § 8. Die Pflicht des Wahlvorsitzenden ist es, einen Präsidenten und dessen Stellvertreter zu ernennen. Die Jahreshauptversammlung (Wahl) kann ohne diese Aufgabe erfüllt zu haben, nicht geschlossen werden. Wird der Wahlvorsitzende zum Präsident gewählt, übernimmt vorstehend angeführte Pflichten der amtierende Vize-Präsident.
 - § 8.1. Kommt man zu keinem Ergebnis, so hat der noch amtierende Präsident ein geeignetes Prozedere durchzuführen (Stichwahl, etc.), um dem Artikel V. §§ 4., 6. und 7. gerecht zu werden.

Artikel VI. Der Ausflug

- § 1. Das Ziel des Ausfluges bestimmt der Präsident.
Der Präsident kann sich eines Ausflugs-Beauftragten bedienen.
- § 2. Teilnahmberechtigt sind alle Puch-Stammtischmitglieder.
 - § 2.1. Ausnahmberechtigungen sind vom Vorstand zu erteilen.
 - § 2.1.1. Die Ausnahmberechtigten haben den in Artikel IV. § 7. festgelegten Betrag, sowie eine Runde Öha, bis spätestens zur Ankunft am Ausflugsziel zu leisten.
- § 3. Vorrangiges Ziel ist es, die gesammelten Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres zu verbrauchen.
- § 4. Der Präsident hat darauf zu achten, dass sich die Unterkunft standesgemäß darstellt (Stadel, Hütte, Halle, etc.), und sich nicht zu viele Waschmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung befinden.
Ausnahmeregelung:
Im Falle von jucken, kratzen, beißen, kasln oder sonstigen Hygienemangelercheinungen, ist im Sinne der Ansteckungs- und Seuchengefahr eine adäquate Reinigungsstätte (Furche, Rinnsal, fließendes Quellwasser,) aufzusuchen. Kommt es zu verbalen Entgleisungen im direkten oder nur ansatzweise gedachten Wortlaut von ausflugsfremden oder ausflugsvertrauten Personen wie „Schleich di du stingade S..!“, dann ist auch ein Reinigungszusatz (Seife, Duschgel, Shampoo) unumgänglich.
- § 5. Vorsätzliche Körperwäsche ist nicht erlaubt und wird somit mit einer Strafe belegt. Siehe Artikel IX.
 - § 5.1. Artikel VI. § 5. gilt sinngemäß, wenn beim Schwimmen oder Baden reinigende Handlungen vorgenommen werden.
- § 6. Der Präsident gibt vor der Abfahrt die Fahrtroute bekannt und ebenso die Aufstellung (Formation), in der zu fahren ist.
- § 7. Die aufgestellte Kolonne ist strikt beizubehalten. Ausnahmen sind lediglich bei Bergwertungen akzeptiert.
Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel IX.

- § 8. Die Abfahrt erfolgt gemeinsam mit allen Teilnehmern von einem vorher festgelegten Treffpunkt.
Die Rückfahrt (Heimfahrt) wird ebenfalls gemeinsam durchgeführt.
Bei Zuwiderhandlung siehe Artikel IX.
- § 9. Aufleger:
Grundsätzlich und überhaupt ist im Sinne des Gemeinsamen und dem daraus resultierenden Gemeinschaftsgedanken das Auflegen der Puachan auf einen Anhänger oder anhängerrähnlichen Fahrzeug, oder auf Kraftfahrzeuge wie Lokomotive mit Anhänger, Pkw, Schiff, Motorboot oder LKW (Flugzeug ausgeschlossen) nicht gestattet.
Ausnahmegründe müssen dem gesamten Vorstand vorgetragen werden, und dieser entscheidet bei einer Dringlichkeitssitzung, ob der Sachverhalt eines Ausnahmegrundes oder mehrerer Ausnahmegründe zu Grunde liegt.
Wird dem Ansuchen vom gesamten Vorstand stattgegeben, so ist die gesamte Konsumation, vom Zeitpunkt der Abfahrt - wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter festgelegt- bis zur Ankunft des vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter festgelegten Ausflugszieles, von jedem Aufleger selbst zu finanzieren, wobei eine Vorfinanzierung des Kassiers zum Nulltarif im Nachhinein möglich wäre, aber grundsätzlich nicht üblich ist.

Artikel VII. Gesetzgebung und Rechtsbelehrung

- § 1. Die Ruhringsdorfer Gesetze in geltender Fassung können durch eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei einem ordentlichen Stammtisch geändert werden.
- § 1.1. Bei der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit muss jedoch mindestens $\frac{3}{4}$ des Vorstandes anwesend sein.
- § 2. Werden Gesetze geändert oder neu beschlossen, so ist dies in schriftlicher Form als Novellierung zu verfassen.
- § 3. Die Gesetze in Originalfassung samt Änderungen sind dem Archivar und Schriftführer zu übermitteln.
- § 3.1. Die Ruhringsdorfer Gesetze sind öffentlich im Internet einsehbar unter:
www.puchklub.at

- § 3.2. Langen über die Homepage Beschwerden, Anregungen oder Sonstiges ein, so ist der EDV-Beauftragte verpflichtet, dies umgehend an den Präsidenten zur Klärung der weiteren Vorgehensweise weiter zu leiten.
- § 4. Berufungen bezüglich verhängter Strafen sind jederzeit möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf deren Exekution.
- § 5. Jedes Mitglied erkennt diese Gesetze mit dem Einstand an.
(Verweis auf Artikel II. § 2.)
Wird Gesetzesbruch festgestellt, kann mittels Einbringen eines Antrages beim Präsidenten ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
Der Antrag wird sodann vom Vorstand behandelt.

Artikel VIII. Diverses

- § 1. Bei offiziellen Anlässen ist die Puch-Dienstkleidung zu tragen.
Dies ist vorher durch den Präsidenten zu verkünden.
- § 1.1. Die Puch-Dienstkleidung besteht aus:
Rot-weiß kariertes Hemd (Bebitahemad) oder / und Puch-T-Shirt
Lederhose
Stiefel
Flattermann
Helm
Puch-Cap
- § 2. Der Event ist in den Ruhringsdorfer Gesetzen nicht verankert, da dieser nur als eine mögliche finanzielle Komponente zu betrachten ist.

Artikel IX. Strafen

- § 1. Strafen sind grundsätzlich vom Präsidenten zu verhängen.
Ist der Präsident selbst zu strafen, ist dies Aufgabe eines Vorstandsmitglieds.
- § 2. Wird bei Mitgliedern Fahrlässigkeit, wie in Artikel II. § 7. beschrieben, oder Suderei festgestellt, so ist eine Runde Öha das mindeste Strafmaß.
(Überholen beim Kolonnenfahren, unpassende Suderei, rufschädigendes Verhalten)
- § 3. Der Kassier, als Bevollmächtigter des Präsidenten, hat die Aufgabe, alle Verstöße aufzuzeigen und darauf zu achten, falls der Präsident die Strafe nicht verhängt, selbst amtszuhandeln.
- § 4. Strafbare Handlungen und Strafmaß:

strafbare Handlungen	vorgeschlagenes Strafmaß
Rufschädigung des Präsidenten	1 Kopfnuss (Vollstrecker: jedermann) (früher Knackwatschn)
Transport oder Besteigenlassen der Puch von einem weiblichen Wesen Ausnahme: Auf den Anhang nachfolgend Artikel X. wird verwiesen.	mind. 1 Runde Öha
Bei Ausflügen jeder Art mit der Puch entscheidet der Präsident, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt.	1 Runde Öha
Waschen oder Reinigungsähnliches beim Ausflug	1 Runde Öha

- § 5. Sollte nach Meinung eines Mitglieds eine strafbare Handlung aufgetreten sein, die hier nicht aufgezeigt ist, so ist dies beim Stammtisch zu melden und gemeinsam ein Strafmaß festzulegen.

Artikel X. Gerichtsstand und Sonstiges

§ 1. Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus dieser Fassung wird der jeweils sachlich zuständige Stammtisch vereinbart.

§ 1.1. Sonstiges:
Abänderungen der vorliegenden Fassung betreffend ihrer Rechtswirksamkeit erfordern Anwesenheit beim Stammtisch.

ANHANG

Ausnahme Artikel IX. Strafen, § 4.

Zitierung § 4.:

Transport oder Besteigenlassen der Puch von einem weiblichen Wesen

Ausnahmeregelung:

Tritt jedoch unvorhergesehen, ungewollt und völlig schuldlos seitens eines Puchklub-Stammtischmitgliedes, oder mehrerer Puchklub-Stammtischmitglieder ein unkontrollierbarer und sichtbarer Hormonüberschuss ein, so ist dies als Ausnahmesituation zu werten und der Notstand auszurufen.

Sichtbare Zeichen, die solch einen Hormonüberschuss unmissverständlich kennzeichnen, sind:

Unkontrollierter Speichelfluss, gläserige Augen, Dauergrinsen und schlangenförmige Körperbewegungen (meist beginnend beim Kopf und endend bei den Füßen, geht auch schnell in Standardtanz bis hin zum „Boarischen“ über)

Sind hier alle Merkmale, jedoch mindestens eines davon eindeutig erkennbar, so ist die unter Artikel IX. § 4. „Transport oder Besteigenlassen der Puch von einem weiblichen Wesen“ angeführte strafbare Handlung als eine nicht strafbare Handlung im Sinne eines nachhaltigen Wohlfühlens zu betrachten.